

Vertrag¹

über die mobile Sammlung und Entsorgung
von Schadstoffen für den
Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße
(ZAKB)“



Zwischen

der Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB)
Am Brunnengewännchen 5
68623 Lampertheim-Hüttenfeld

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

INHALT

BLOCK B - VERTRAG

§ 1	Vertragsgegenstand, Grundlagen.....	3
§ 2	Vertragslaufzeit	3
§ 3	Rahmenbedingungen	3
§ 4	Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung	4
§ 5	Pflichten des AN.....	9
§ 6	Rechte und Pflichten des AG	11
§ 7	Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt	11
§ 8	Entgelte.....	12
§ 9	Abrechnung	13
§ 10	Preisanpassung	14
§ 11	Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge	15
§ 12	Sicherheit, Bürgschaft	16
§ 13	Vertragsstrafe	16
§ 14	Nachträgliche Unterbeauftragung.....	17
§ 15	Loyalitätsklausel	17
§ 16	Kündigung aus wichtigem Grund	18
§ 17	Kündigung wegen Rechtsverletzungen	18
§ 18	Salvatorische Klausel.....	19
§ 19	Schlussbestimmungen.....	19

ANLAGEN ZUM VERTRAG

Anlage 1:	Preisblatt
Anlage 2:	Besondere Vertragsbedingungen HVTG
Anlage 3:	Bürgschaftsurkunde
Anlage 4:	Allgemeine Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung
Anlage 5:	Datenschutz „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung“
Anlage 6:	Abfallsatzung
Anlage 7:	Termine und Standorte Umweltmobil 2027

BLOCK B – Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der vertragsgegenständlichen Leistung.
- (2) Die für den AG geltenden Satzungen in der jeweils geltenden Fassung und die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind
 - das Angebot des AN vom _____² nebst Anlagen und
 - die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten eines Vertragspartners begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

- (4) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.
- (5) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –),
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.
- (6) Bei etwaigen Widersprüchen vertraglicher Regelungen zu solchen der VOL/B gehen die Regelungen der VOL/B vor.
- (7) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 31.12.2030.
- (2) Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Die ergänzenden Angaben zu Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

² Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.

- (2) Die Mengenangaben in den Preisblättern basieren auf Prognosen. Darüber hinaus liegen dem AG keine Erkenntnisse vor, die - abgesehen von den typischerweise auftretenden Schwankungen - eine wesentliche Änderung in den Mengengerüsten erwarten lassen. Der AN hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich anhand der Angaben in den Anlagen selbst ein Bild des zukünftigen Gesamtszenarios zu machen. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Gewichtsmengen oder sonstigen Leistungsannahmen zu den Mengenaufkommen der Vergangenheit oder den vom AN selbst zu Grunde gelegten eigenen Prognosen oder den in den Preisblättern angegebenen Mengengerüsten bzw. sonstigen Leistungsannahmen allein berechtigen keinen der Vertragspartner dazu, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Keinesfalls berechtigen Mengenabweichungen gegenüber den Angaben in den Preisblättern in einem Korridor von +/- 25 % die Vertragspartner zu einem Entgeltanpassungsverlangen. Diese Mengenschwankungen hat der AN auf jeden Fall in seine Angebotspreise einzukalkulieren. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt. Mengenabweichungen außerhalb des Korridors von +/- 25 % begründen dann einen Anspruch des einen Vertragspartners gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf eine Anpassung der Entgelte, wenn die Mengenveränderung nachweislich die Kostenstruktur des AN wesentlich beeinflusst. Die Führung des Nachweises obliegt demjenigen Vertragspartner, der eine Entgeltanpassung begehrt. Aufgrund der relativen Unvorhersehbarkeit der Mengen hat der AN keinen Anspruch auf Übergabe der in den Preisblättern angegebenen Mengen.
- (3) Sollten nach Abgabe des Angebotes des AN gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung oder Teile der Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen des AN nach diesem Vertrag auswirkt. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, sowie zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbare Kosten wie z. B. Mautgebühren für die Nutzung entsprechender Verkehrswege.

§ 4 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung

(1) Begriffsdefinitionen

- (1.1) Die **Fraktion Schadstoffe** beinhaltet Abfälle aus privaten Haushalten und Kleingewerbebetrieben, die in Anlage 4 und in den Preisblättern aufgezählt und benannt sind. Die Anlieferung gilt nur für Kleinmengen von privaten Haushalten und aus Kleingewerbebetrieben. Die Leistungen beziehen sich somit auf die aufgeführten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dez. 2001, BGBl. Teil I, S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533).
- (1.2) Die **mobile Sammlung** der Schadstoffe umfasst alle Leistungen, die innerhalb der mobilen Sammlung durchzuführen sind, der AN hat dabei sämtliche von den Bürgern in haushaltsüblichen Mengen angelieferten Schadstoffe anzunehmen, zu klassifizieren, in geeignete und entsprechend für das Erfassen, Aufbewahren, Handling und den Transport zugelassene Behälter einzugeben und für den anschließenden Transport vorzubereiten.

(1.3) Die **Beförderung bzw. der Transport** umfasst alle Leistungen der Raumüberwindung nach Aufnahme der Abfälle während der mobilen Sammlung zu/m eigens gewählten Transportziel/en bzw. zu/r Entladestelle/n, das Abladen dort einschließlich sämtlicher Leerfahrten zurück. Dem AN ist es freigestellt wie er die logistische Ausführung des Abfalltransportes zu/m dem/n Transportziel/n bzw. zur/zur Entsorgungsanlage/n gestaltet (z. B. durch Nutzung eines Zwischenlagers etc.). Alle Kosten für die Anwendung des eigens gewählten Logistiksystems sind entsprechend in die Entgelte einzukalkulieren.

(1.4) Der Begriff der **Entsorgung** umfasst sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen.

(2) **Allgemeine Vorgaben Leistungserbringung**

(2.1) Überblick über den Leistungsgegenstand

Der AN hat folgende vertragsgegenständlichen Leistungen durchzuführen:

- Mobile Sammlung bzw. Abfuhr von Schadstoffen im Landkreis Bergstraße an den von AG vorgegebenen Standplätzen und -zeiten,
- Beförderung bzw. Transport der Schadstoffe zu einer/mehreren eigens gewählten Entladestelle/n bzw. Entsorgungsanlage/n,
- Gestellung aller für das Erfassen, Aufbewahren, Handling, den Transport und die Entsorgung zugelassenen Behälter (u. a. ASP/ASF- Behälter, Spannringfässer, Gitterboxen, Paletten, Kanister, Spraydosenkartons etc.) inkl. Zubehör sowie geeigneter Bindemittel, Füllstoffe und sonstiger Hilfsstoffe
- Ordnungsgemäße Entsorgung der Schadstoffe.

Eine Darstellung der Mengenstatistik bezüglich der in den vergangenen Jahren abgefahrenen Mengen ist den vorliegenden Unterlagen in Anlage 4 beigelegt.

(2.2) Zeitliche Vorgaben und Tourenplan zur mobilen Sammlung

Der AN hat die mobile Sammlung bzw. Abfuhr der Schadstoffe im vertragsgegenständlichen Gebiet durchzuführen. Diese erfolgt im vertragsgegenständlichen Gebiet an bestimmten Sammelorten und -terminen. Die Sammelstellen sind in Absprache mit den Gemeinden festgelegt, können aber grundsätzlich geändert werden oder falls die jeweilige Gemeinde es wünscht. Ggf. können sich während der Vertragslaufzeit einzelne Sammelorte verändern. In diesen Fällen ist der AN verpflichtet, die alternativen Sammelorte zu bedienen. Eine Preisanpassung wird für diese Fälle ausgeschlossen.

Die Vorgaben für die Sammelorte und die Sammeltermine für das Jahr 2027 sind der Anlage 7 zu entnehmen, kleinere Abweichungen sind nach Absprache möglich.

In den Folgejahren sind die Sammeltermine entsprechend der Vorgaben für das Jahr 2027 fortzuschreiben. Der Tausch eines Sammel-Wochentags in einer Kommune ist nach Absprache mit dieser Kommune grundsätzlich zulässig, dabei hat der AN durch rechtzeitige Absprache mit der jeweiligen Kommune sicherzustellen, dass die Standplätze an abweichenden Sammeltagen verfügbar sind (mögliche Einschränkungen: Markt, andere Nutzung). In die dafür notwendige Kommunikation ist der AG einzubeziehen.

Der AN hat dem AG die abgestimmte Planung der Sammeltermine für das Folgejahr jeweils spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Jahres, erstmalig für das Jahr 2028, per Excel-Tabelle zur Verfügung zu stellen. Die durch den AG bestätigte Planung ist verbindlich und kann nur im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

Den Druck und die Verteilung des Kalenders sowie die Veröffentlichung über das Internet oder andere Medien übernimmt der AG und ist somit nicht Leistungsgegenstand.

(2.3) Anforderungen an Fahrzeuge

Der AN hat für die Leistungserbringung geeignete Fahrzeuge nach dem Stand der Technik einzusetzen, die allen arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, sämtliche übergebene Abfälle anzunehmen und abzufahren. Außerdem müssen die Fahrzeuge in der Lage sein, alle vom AG vorgegebenen Standorte anzufahren sowie die gültigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Beschränkungen des zulässigen Gesamtgewichtes von Fahrzeugen einzuhalten.

Die Regelungen und Vorgaben zum europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sind dabei ebenfalls zwingend einzuhalten.

Fallen die für den AG eingesetzten Spezialfahrzeuge aus irgendeinem Grunde aus, so ist der AN zum unverzüglichen Einsatz anderer vergleichbarer Fahrzeuge verpflichtet.

Die Sammelfahrzeuge sind während der Sammlung ggf. mit Werbemagnettafeln des AG zu versehen. An schlecht einsehbaren Sammelstandorten ist ggf. und nach Absprache mit dem AN durch Werbeaufsteller / Plakatständer (DIN A 2 oder DIN A1) im Zugangsbereich auf die Sammlung hinzuweisen. Die Magnettafeln und Werbeaufsteller werden vom AG zur Verfügung gestellt.

Der AG fordert den Einsatz von umweltfreundlichen bzw. schadstoffarmen Fahrzeugen. Alle durch den AN zu Leistungsbeginn zur Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge müssen daher mindestens die Anforderungen der Abgasnorm EURO 6 erfüllen.

Alle Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie jederzeit von den für sie zuständigen Einsatzleitern erreicht werden können. Hierfür müssen Mobiltelefone mit Fotofunktion oder andere vergleichbare Kommunikationseinrichtungen verwendet werden.

Der AN hat zu gewährleisten, dass bei der Beförderung zu den Beförderungszielen bzw. zu den Entsorgungsanlagen Fahrzeuge und Behälter eingesetzt werden, die die hierfür verlangten rechtlichen Vorgaben erfüllen.

(2.4) Verunreinigungen und Schäden

Der AN verpflichtet sich, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass seine Bediensteten bei der Leistungserbringung darauf achten, dass nicht Abfälle auf den Bauhöfen, im öffentlichen Raum bzw. auf der Straße, dem Gehweg oder in der Straßenrinne verbleiben.

Der AN hat Verunreinigungen des Straßenraums und der Standorte, die durch die Leistungserbringung entstehen, unverzüglich im Rahmen der Leistungserbringung zu beseitigen.

Wenn im Rahmen der Abgabe vereinzelt Schadstoffe vom Bürger abgestellt werden, sind auch diese mitzunehmen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe mehr im Anschluss des jeweiligen Termins vor Ort stehen bleiben.

Schäden, die durch den AN im Rahmen der Abfuhr entstehen sind vom AN dem AG umgehend zu melden und vom AN auf dessen Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2.5) Reklamationen

Eine nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der auszuführenden Leistung berechtigt den AG im Verhältnis zum AN zur Reklamation der festgestellten Mängel. Die Information des AN durch den AG erfolgt telefonisch, durch Übersendung per E-Mail oder nach entsprechender Abstimmung über ein EDV-gestütztes System des AG.

Der AN ist verpflichtet, den Empfang der Information zu Reklamationen am gleichen Tag zu bestätigen, den geltend gemachten Mangel zu prüfen und den AG unverzüglich zu benachrichtigen, ob die Reklamation nach seiner Auffassung berechtigt ist und hat im Falle der Zurückweisung einer Reklamation den Sachverhalt durch Fotos zu dokumentieren, soweit der Sachverhalt einer Dokumentation durch Fotos zugänglich ist. Berechtigte Reklamationen muss der AN spätestens am zweiten, auf den Eingangstag der Reklamationen beim AN folgenden Werktag beheben, erforderlichenfalls auch außerhalb des Tourenplans. Die Erledigung der Reklamation ist dem AG unverzüglich schriftlich per E-Mail oder nach entsprechender Abstimmung über ein EDV-gestütztes System des AG zu bestätigen.

Soweit der AN berechtigte Reklamationen nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums beheben hat, kann der AG die vertragliche Verpflichtung oder Leistung auf Kosten des AN selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen.

Die Reklamationsanrufe von Benutzern des Entsorgungssystems gehen in der Regel beim AG ein und werden von diesem an den AN weitergegeben. In Einzelfällen können jedoch auch Reklamationsanrufe von Benutzern beim AN direkt eingehen. Diese sind vom AN in geeigneter Form zu erfassen, unverzüglich zu bearbeiten und dem AG mitzuteilen.

(2.6) Erreichbarkeit des AN

Der AN hat sicherzustellen, dass er Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und in Fällen, in denen die Abfuhr samstags stattfindet, samstags von 8:30 Uhr bis eine halbe Stunde nach Ende der Annahmezeit zu Zwecken der in Bezug auf die Vertragsausführung betreffenden Abstimmungen (Anfragen zur Reklamationsbearbeitung, Anfragen zum Tourenplan, Abrufvorgänge, etc.) für den AG telefonisch als auch per E-Mail erreichbar ist.

(2.7) Revieran- und abfahrt

Die Anfahrt vom AN zum Startpunkt der ersten Sammeltour eines Tages, Hin- und Rückfahrten für Zwischenentleerungen zur Abladestelle sowie die Rückfahrt am Abend sowie eventuelle Wartezeiten an Transportzielen bzw. Entladestationen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Entgelte entsprechend einzurechnen.

(2.8) Personal

Der AN hat geschultes Personal einzusetzen, das eine Beratung der Benutzer des Entsorgungssystems zu den durch den AG vorgegebenen Sammelterminen bzw. Sammelzeiten gewährleistet. Der AN hat in diesem Zusammenhang sein Personal ebenfalls im Umgang mit den Bürgern bzw. Kunden regelmäßig zu schulen. Das zur Ausführung der mobilen Sammlung eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Der AN hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass sein Personal die arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften einhält und in Bezug auf die Leistungserbringung der mobilen Sammlung zumindest für ein Besatzungsmitglied eine Ersthelferausbildung vorweist. Insbesondere wird hier auf die Regelungen und Vorgaben zum europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) hingewiesen, die zwingend einzuhalten sind.

Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Bediensteten im Dienst bzw. im Umgang mit dem AG und den Benutzern des Entsorgungssystems ordnungsgemäß und höflich verhalten, sowie mit einer ordentlichen witterungsgerechten und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitskleidungen ihren Dienst pflichtbewusst verrichten.

Auf Ersuchen des AG soll der AN offenbar ungeeignetes Personal nicht mehr bei der Leistungserbringung einsetzen.

(2.9) Unterbrechungen

Unterbrechungen oder Verspätungen der Sammlung bzw. Abfuhr, die das Einhalten des Tourenplans in Frage stellen, sind dem AG unverzüglich bekannt zu geben. Sollte die Sammlung bzw. Abfuhr aus vom AN zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist diese vom AN nach vorhergehender Abstimmung mit dem AG unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen. Ist die Sammlung durch Baustellen oder Straßensperungen eingeschränkt, so hat der AN die Sammlung im Einvernehmen mit dem AG mit veränderten Standorten sicherzustellen.

(3) Sammlung, Transport und Entsorgung der Schadstoffe

(3.1) Mobile Abfuhr bzw. Sammlung und Transport der Schadstoffe während der vorgegebenen Sammeltermine/Sammelzeiten

Der AN hat die vom AG benannten Standorte bzw. Sammelstellen mit entsprechenden zur mobilen Problemabfallsammlung zugelassenen Fahrzeugen bzw. Schadstoffmobilen anzufahren. Er hat die Sammelzeiten an den entsprechenden Sammelstellen einzuhalten.

Die Verkehrssicherungspflicht an diesen Standplätzen obliegt ausschließlich dem AN. Das Schadstoffmobil muss so dimensioniert und eingerichtet sein, dass die Annahme der üblicherweise pro Sammeltag anfallenden Anlieferungsmengen problemlos bewältigt werden kann.

Der AN hat am Schadstoffmobil sämtliche zugelassenen Schadstoffe (siehe Anlage 4) aus privaten Haushaltungen von den Bürgern des Landkreises, max. jedoch 100 kg pro Anlieferung und 20 kg oder 20 l je Gefäß kostenlos anzunehmen.

Nicht zugelassene Abfälle sind vom AN abzuweisen. Dispersionsfarben sind mit einer entsprechenden Erklärung bzw. Aufklärung abzuweisen, d.h. nicht anzunehmen. Der Anlieferer ist vom AN über den zugelassenen mit dem AG abgestimmten, alternativen Entsorgungsweg vollständig zu informieren. Sollten sich Änderungen der zuvor benannten Entsorgungswege ergeben, wird sich der AG umgehend mit dem AN über die weitere Vorgehensweise abstimmen.

Der AN hat die von den Bürgern und Gewerbebetrieben angelieferten Schadstoffe anzunehmen, zu klassifizieren, in geeignete und entsprechend für die Erfassung und den Transport zugelassene Behälter einzugeben, zu transportieren und ordnungsgemäß einer Entsorgung zuzuführen. Die Bereitstellung sämtlicher für die Übernahme, evtl. Zwischenlagerung, den Transport und die Entsorgung der Schadstoffe notwendigen und zugelassenen Behälter (u. a. ASP/ASF- Behälter, Spannringfässer, Gitterboxen, Paletten, Kanister, Spraydosenkartons etc.) inkl. Zubehör sowie geeigneter Bindemittel, Füllstoffe und sonstiger Hilfsstoffe sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die GGVSEB, ADR und TRGS 520 sind einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist eine echte Vertragspflicht des AN. Der AN hat die innerhalb der Sammlung erfassten Schadstoffe einer/mehreren eigens gewählten Abfalldestelle/n bzw. Entsorgungsanlage/n bzw. einer Entsorgung zuzuführen.

Der AN hat an jedem Sammelort die Anlieferzahlen pro Anlieferer und Anliefertag zu erfassen und monatlich mit der Rechnung zu übermitteln.

Der AN hat einen Preis für die mobile Sammlung ein pauschales Jahres-Entgelt anzugeben, wobei er alle sonstigen benannten Leistungspflichten, u. a. auch den Transport entsprechend in das Entgelt einzurechnen hat.

(3.2) Entsorgung der Schadstoffe

Der AN hat die Schadstoffe ordnungsgemäß und unter Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Der AN hat dem AG eine Dokumentation der Entsorgungswege mit Sammelentsorgungsnachweis sowie Begleit- und Übernahmeschein der entsprechenden Entsorgungsanlage/Entsorgungsanlagen vorzulegen.

Begleitscheinkosten, Wiegekosten und sonstige im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Entsorgung der Schadstoffe anfallende Kosten und Gebühren sind in die Entgelte einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die notwendigen Entsorgungsnachweise sind durch den AN entsprechend zu erstellen und durch den AG zu signieren. Die notwendigen Begleit- und Übernahmescheine im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind vom AN zu erstellen und zu signieren. Auch diese Tätigkeiten sind in die Entgelte mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN ist dazu verpflichtet, dem AG halbjährlich, also jeweils pro Sammelrunde, eine Auflistung in EDV-verarbeitbarer Form (EXCEL-Liste) mit der Rechnung zu übergeben, die den Mengestrom in Form der Auflistung der Mengen und Teilfraktionen je Anlage bzw. Einrichtungen bzw. Entsorgungsstation dokumentiert. Insbesondere sind die Angaben zur Tonnage der übernommenen und der Entsorgung zugeführten Mengen getrennt nach Fraktionen zu dokumentieren.

Die Verwiegung hat im Rahmen der Leistungsausführung immer auf einer geeichten Wiegeeinrichtung stattzufinden. Der AN hat die angelieferten Schadstoffe daher auf einer vorschriftsmäßig betriebenen und geeichten Wiegeeinrichtung an der Übergabestelle zur Entsorgung zu wiegen und die Kosten der Verwiegung zu tragen. Die Wiegeprotokolle sind der geforderten Dokumentation im Original beizufügen. Die Wiegeprotokolle dienen weiterhin zu Abrechnungszwecken (siehe auch § 9).

Der AN gewährt dem AG nach vorheriger Anmeldung beim AN das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Entsorgung auch durch eine Besichtigung der vom AN genutzten eigenen Entsorgungsanlagen zu überprüfen. Im Fall der Nutzung von Anlagen von anderen Unternehmen wird der AN für den AG ein entsprechendes Recht vereinbaren. Zusätzlich gewährt der AN dem AG zu jeder Zeit Einsicht in alle mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Wiegeprotokolle.

Der AN hat einen Preis für die Entsorgung der Schadstoffe abhängig von der benannten Abfallart je Kilogramm anzugeben. Das Mengengerüst ist den Preisblättern zu entnehmen.

§ 5 Pflichten des AN

(1) Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags eine Urkalkulation zu übergeben.

Die Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) sind zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

- (2) Der AN verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungspflichten zu erfüllen. Er hat zur Sicherstellung seiner Leistungserbringung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, um eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende, insbesondere staubfreie, auslaufsichere, lärm- und geruchsreduzierte und umweltschonende Leistungserbringung zu gewährleisten. Er hat in eigener Verantwortung die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls erforderlichen Spezialmaschinen anzuschaffen oder bereitzustellen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, auf sämtliche Mängelanzeigen des AG binnen einer Frist von maximal zwei Werktagen zu reagieren und den AG hierüber unverzüglich zu informieren, sofern an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt ist. Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der AN unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den AG unverzüglich hierüber zu informieren.
- (4) Der AN hat das für die Vertragserfüllung erforderliche Personal zu stellen und dieses in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht fachlich zu schulen.
- (5) Der AN verpflichtet sich, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den sich gegebenenfalls verändernden betriebstechnischen Anforderungen und/oder Mengenaufkommen im Gebiet des AG zu jedem Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu entsprechen.
- (6) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
- (7) Der AN ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

Diese Pflicht bezieht sich konkret auf folgende Leistungsbestandteile: Zwischentransporte zur endgültigen Verwertungs-/Entsorgungsanlage

Die Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- eine angemessene Bündelung von Teilleistungen, die eine Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglicht;
- frühzeitige Information potenziell geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen über bevorstehende Untervergaben;
- Verzicht auf unverhältnismäßige Eignungsanforderungen an Unterauftragnehmer.

Der Auftragnehmer dokumentiert die getroffenen Maßnahmen und legt dem Auftraggeber auf Verlangen eine Übersicht der erfolgten Untervergaben vor. Diese Pflicht entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder Mehrkosten bei der Auftragsausführung führen würde; der Auftragnehmer hat dies vorab schriftlich darzulegen.

- (8) Alle für den Betrieb gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hat der AN, soweit sie nicht bereits vorliegen, unverzüglich zu beantragen, diese dem AG in Kopie vorzulegen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Erlischt eine dem AN erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung – gleich aus welchem Grunde – so hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Betrieb bleibt unberührt.

- (9) Der AN verpflichtet sich, zwei deutschsprachige Personen (darunter der Betriebsleiter) zu benennen, die dem AG als ständige Ansprechpartner bei Mängeln oder Anfragen zur Verfügung stehen. Den Ansprechpartnern müssen die Konditionen des Vertrages bekannt sein, sie müssen über eine einschlägige berufsfachliche Qualifikation verfügen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift verhandlungssicher beherrschen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens einer der beiden Ansprechpartner arbeitstäglich während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.
- (10) Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich gegenüber dem AG.
- (11) Der AN darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf derartige Daten und Informationen nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden.

§ 6 Rechte und Pflichten des AG

- (1) Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.
- (2) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig, wenn dem AG Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.
- (3) Der AG ist berechtigt, im Einzelfall selbst oder durch seine Beauftragten, die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen und unaufschiebbar notwendige Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN alsbald schriftlich mitzuteilen.
- (4) Soweit Bekanntmachungen aus diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung notwendig sind, erfolgen diese ausschließlich durch den AG.
- (5) Der AG stellt dem AN alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

§ 7 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt

- (1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
 - für Personenschäden EUR 2,5 Mio.,
 - für Sachschäden EUR 1 Mio.
- (3) Der AN ist verpflichtet, dem AG das Bestehen der in Absatz 2 benannten Versicherung mit den vorgegebenen Deckungssummen vor Leistungsbeginn nachzuweisen. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem AG jährlich auf dessen Verlangen hin nachzuweisen.
- (4) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.
- (6) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperrungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- (7) Ist die Leistungserbringung witterungsbedingt derart eingeschränkt, dass einzelne oder mehrere Sammelstellen nicht angefahren werden können, ist der AN verpflichtet, die Leistung in Abstimmung mit dem AG nachzuholen. Der AG ist unverzüglich und fortlaufend über den Stand der Leistungserbringung und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- (8) Kommt der AN aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, seinen Leistungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten Frist von drei Werktagen die jeweilige Leistung in eigener Regie ausführen oder von Dritten ausführen lassen. Der AN haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme vollumfänglich.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Leistungen des AN zahlt der AG ein Entgelt. Die Entgelte bemessen sich nach dem bezuschlagten Angebot des AN. Die entsprechend ausgefüllten Preisblätter des AN aus seinem Angebot sind verbindlich und werden diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Zu allen in den Preisblättern aufgeführten Netto-Entgelten ist ggf. die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu addieren.
- (3) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Entgelte alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.
- (4)
- (5) Das Entgelt für die Entsorgung ist ohne Rücksicht auf die CO₂-Bepreisung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bzw. ab 2027 gemäß EU-ETS 2 zu kalkulieren. Die zusätzlichen Zertifikatskosten für den jeweiligen Entsorgungsweg erstattet der AG dem AN auf Nachweis. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.
Als Grundlage für die Erstattung der zusätzlichen Zertifikatskosten (CO₂-Bepreisung) zulässig sind Gebührenbescheide bzw. Rechnungen der jeweiligen thermischen Verwertungsanlage, auf denen die zusätzliche CO₂-Bepreisung separat in Euro ausgewiesen ist. In diesem Zusammenhang vorzulegen sind die zugehörigen Wiegescheine für den tatsächlich thermisch verwerteten Anteil des Stoffstroms unter Angabe der Abfallschlüsselnummer (bspw. bei vorheriger mechanischer Aufbereitung und anteiliger stofflicher Verwertung).
- (6) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung, soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.

- (7) Mit der Annahme des Auftrags ist der AN verpflichtet der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v.H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v.H. darf nicht überschritten werden.
- (8) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Entgelte für die Leistungen aus diesem Vertrag sind in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form aufgrund des Umfangs der im Vormonat erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Rechnungen aus diesem Vertrag ausschließlich elektronisch im strukturierten Datenformat X-Rechnung in der bei Rechnungsstellung jeweils gültigen Version zu übermitteln. Maßgeblich ist die Konformität mit der europäischen Norm EN 16931. Anstelle der X-Rechnung sind auch andere EN-16931-konforme Formate (z. B. ZUGFeRD im Profil EN 16931) zulässig, soweit die Empfangsplattform des AG diese verarbeitet. Rechnungen in anderer Form (insbesondere Papierform, PDF, sonstige Bilddateien) gelten als nicht ordnungsgemäß eingereicht.
- (2) Bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats hat der AN dem AG die Rechnung für die erbrachten Leistungen in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form in einfacher Ausführung unter Beifügung der chronologisch durchnummerierten Leistungsnachweise (in einfacher Ausfertigung) zu übersenden. Mit der Rechnung sind insbesondere die Angaben zur Tonnage der übernommenen und den Abladestellen (Transportziel/e bzw. Entsorgungsanlage/n bzw. Zwischenlager) zugeführten Mengen getrennt nach Fraktionen zu dokumentieren. Die Zusammenstellung muss mindestens folgende Angaben beinhalten: Datum, Fraktion, Kfz-Kennzeichen des Fahrzeuges, Brutto/Tara Gewicht, Lademenge, Anzahl der Abfahrten.
- (3) Für die Zahlung der Entgelte gelten folgende Abrechnungsgrundlagen:
- (3.1) Abrechnungsgrundlage für die Mobile Sammlung bzw. Abfuhr und Transport von Schadstoffen ist eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 der Angebotssumme für die entsprechende Leistung eines Vertragsjahres.
- (3.2) Abrechnungsgrundlage für die Entsorgung der Schadstoffe ist jeweils die monatlich erfasste Menge der jeweiligen Fraktion auf Basis der Eingangswiegescheine der Abladestellen.
- (4) Nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung inkl. der geforderten Anlagen des AN beim AG ist die Zahlung bargeldlos innerhalb von 21 Tagen auf das durch den AN zu benennende Konto eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes zu bewirken.
- (5) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut.
- (6) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

§ 10 Preisanpassung

- (1) Die Preise für die Entsorgung von Schadstoffen einschl. eventueller Vergütungen unterliegen während der Grundvertragslaufzeit zzgl. Verlängerungsoption keiner Preisanpassung.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, rückwirkend jeweils zum 1. Januar eines Jahres - erstmals zum 01.01.2028 – bei nachweisbar veränderten Kosten, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, eine Anpassung des Entgelts für die Mobile Sammlung bzw. Abfuhr und Transport von Schadstoffen zu fordern. Die Neufestsetzung des Entgelts erfolgt auf Grund einer prognostizierten Kostenstruktur, die
- Fixkosten zu 20 %,
 - Lohn- und Lohnnebenkosten zu 40 %,
 - Treibstoffkosten zu 20 % und
 - Fahrzeugkosten zu 20 % berücksichtigt
- gem. der nachfolgenden Formel:

Formel:
$$P = P_0 \times (0,40 \times L/L_0 + 0,20 \times D/D_0 + 0,20 \times F/F_0 + 0,20)$$

- Legende:**
- P = Entgelt zum Anpassungszeitpunkt
(1. Januar des jeweiligen Jahres)
- P₀ = Ursprüngliche Entgelthöhe (Angebotspreis aus der Ausschreibung [Preisblatt] und immer Basis für die Errechnung der Preisanpassung)
- L = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen (Basis 2020=100), Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)
- L₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen (Basis 2020=100), Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Durchschnittswert für das Jahr 2025
- D = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Basis 2021=100), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP19-1920260052, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)
- D₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Basis 2021=100), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP19-1920260052, Durchschnittswert für das Jahr 2025
- F = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Basis 2021=100), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GP19-291041, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)
- F₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Basis 2021=100), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GP19-291041, Durchschnittswert für das Jahr 2025

Anmerkung: Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt die durchschnittliche Entwicklung der Indizes in Bezug auf das Jahr (Durchschnittswert) im Januar des darauffolgenden Jahres bekannt. In Einzelfällen kann die Veröffentlichung auch im Februar oder März erfolgen.

- (3) Das Anpassungsverlangen nach Abs. 2 muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate nach dem möglichen Änderungstermin schriftlich und unter Beifügung einer nachvollziehbaren Berechnung sowie der dazugehörigen Berechnungsgrundlage zugehen. Die Mitteilung muss enthalten, um welchen Prozentsatz das jeweilige Entgelt verändert werden soll. Bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung der Preisanpassung ist das Recht zur Preisanpassung für das jeweilige Vertragsjahr verwirkt.
- (4) Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf der Grundlage der Berechnungsformel nach Abs. 2 eine Veränderung der Entgelte für die insgesamt zu erbringenden Leistungen gegenüber den zuletzt vereinbarten Entgelten von mehr als 2 % ergibt (Hinweis: Da Vergleichsgrundlage immer das zuletzt vereinbarte und geltende Entgelt ist, kann eine Preisanpassung immer dann verlangt werden, wenn gegenüber diesem Entgelt eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist. Nicht notwendig ist also, dass gegenüber dem jeweiligen Vorjahr eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist.).
- (5) Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Nach Umbasierung durch das Statistische Bundesamt ersetzen die neu berechneten Indizes auf der Grundlage der neuen Gewichtung die vorher auf der alten Basis ermittelten Preisindizes, die mit der Umbasierung ihre Gültigkeit verlieren.
- (7) Die Vertragspartner unterstellen, dass die Preisanpassungsformeln nach dem Preisklauselgesetz wirksam sind. Sollte sich diese Einschätzung als unrichtig erweisen, sind die Vertragspartner verpflichtet, die jeweils unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragspartner möglichst nahe kommt.

§ 11 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Fortführung des Vertrages auch dann, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder teilweise auf eine andere juristische Person übergeht oder der AG einen Dritten, an dem der AG mehrheitlich beteiligt ist, mit der Durchführung seiner Entsorgungspflicht beauftragt. Der AN stimmt daher bereits jetzt unwiderruflich einer Vertragsfortführung unter unveränderten Vertragsbedingungen mit dem neuen Aufgabenträger zu.
- (2) Bei Änderungen des Entsorgungssystems aufgrund von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse von Organen des AG, die die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des AN verändern oder zum Wegfall von Leistungen führen, werden sich beide Vertragspartner um eine Vertragsanpassung bemühen, sofern dies vergaberechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für Systemänderungen aufgrund oder infolge geänderter rechtlicher Bestimmungen. Auf die in diesen Fällen vom AG neu festzulegende Leistung wird der AN einen Preis unter weitest möglichem Rückgriff auf die beim AG hinterlegte Urkalkulation benennen. Sodann ist Einvernehmen über die neuen Entgelte zwischen den Vertragspartnern zu erzielen. Auf Verlangen des AG muss der AN zusätzlich eine Preisbildungsübersicht in prüffähiger Form vorlegen. Kann vor Beginn der geänderten Leistung kein Einvernehmen über eine Entgeltanpassung erzielt werden, so hat der AG das Recht, die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung im Rahmen der vergaberechtlich zulässigen Grenze festzulegen, soweit die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung für den AN nicht unzumutbar ist. Auf § 19 Nr. 3 VOL/B wird hingewiesen.
- (3) Der AG ist in allen Fällen der Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, insbesondere bei einem Verlangen auf eine Anpassung der Entgelte, berechtigt, im Beisein des AN Einblick in die Urkalkulation des AN zu nehmen.

- (4) Vor der Übertragung der Gesellschaft des Unternehmers auf einen Rechtsnachfolger, auch infolge von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmungspflicht gilt auch bei Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des Unternehmers, die dem AG stets mitzuteilen ist. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

§ 12 Sicherheit, Bürgschaft

- (1) Der AN hat eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie Erstattung von Überzahlungen in Höhe von 10 % der jährlichen Nettoauftragssumme gem. den Wertungsmengengerüsten des Preisblattes zu leisten und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Sicherheit kann erbracht werden durch Übergabe der Bürgschaftserklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes gemäß dem diesem Vertrag beiliegendem Muster. Die Sicherheit ist spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren zu leisten.
- (3) Die Sicherheit wird dem AN 3 Monate nach vollständiger Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag zurückgegeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ansprüche des AG erfüllt sind.

§ 13 Vertragsstrafe

- (1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertretenmüssen trägt der AN.
- (2) Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.
- (3) Insbesondere ist eine Vertragsstrafe in den nachfolgenden Fällen verwirkt:
- (3.1) Werden Aufgaben ohne die erforderliche Zustimmung des AG auf Dritte übertragen, ist der AG berechtigt, für jede angefangene Woche der Leistungserfüllung durch Dritte eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,-- festzusetzen.
- (3.2) Bei einer ganztägigen Terminversäumnung der mobilen Sammlung ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.500,-- festzusetzen, es sei denn, der AN kann nachweisen, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- (3.3) Bei einem verspäteten Erscheinen des AN am vorgegebenen Sammelplatz bei der mobilen Sammlung ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,-- festzusetzen, es sei denn der AN kann nachweisen, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- (3.4) Beseitigt der AN etwaige bei der Leistungserbringung entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich, ist der AG berechtigt, in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 300,-- festzusetzen.
- (3.5) Bei nicht fristgerechter Übermittlung von Daten durch den AN, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,-- pro Einzelfall festzusetzen.

- (3.6) Stellt sich im Fall einer zulässigen Öffnung der Urkalkulation heraus, dass diese nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht in der dazu vorgesehenen Form vorgelegt wurde, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoauftragssumme p. a. festzusetzen, sofern wesentliche Mängel der Urkalkulation vorliegen, die die Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Preisanpassung zu erschweren geeignet sind.
- (3.7) Bei nicht fristgerechter Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500,-- pro Werktag festzusetzen, falls der AN zuvor bereits vergeblich unter Fristsetzung zur Nachholung seiner Leistungspflichten aufgefordert wurde.
- (4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen pro Vertragsjahr einen Betrag von 5 % der gesamten Jahresvergütung nicht überschreiten. Die maßgebliche Jahresvergütung ermittelt sich aus der Addition der absoluten Entgeltbeträge. § 3 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen nach HVTG (Anlage 2) bleibt unberührt.
- (5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist § 16 Abs. 1 (1.2) anzuwenden.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.
- (7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

§ 14 Nachträgliche Unterbeauftragung

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.
- (2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 15 Loyalitätsklausel

- (1) Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich evtl. aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der AN alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu tun, damit dem AG oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 16 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jeder Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - (1.1) Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
 - (1.2) wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
 - (1.3) wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
 - (1.4) bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;
 - (1.5) bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN;
 - (1.6) wenn durch gesetzliche Änderungen die in § 17 KrWG geregelten Überlassungspflichten ganz oder teilweise aufgehoben werden und der AG hierdurch einen nicht nur unerheblichen Rückgang von Anschlusspflichtigen und/oder Abfallmengen zu besorgen hat.
- (2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- (3) (3)Die Kündigung nach Abs. (1.1) kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. (1.2) bis (1.6) nur vom AG vorgenommen werden.

§ 17 Kündigung wegen Rechtsverletzungen

- (1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahe stehenden Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.

- (2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.
- (3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- (4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (2) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, in Textform übermittelt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument mit fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragspartner aufgehoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lampertheim-Hüttenfeld.

Lampertheim-Hüttenfeld, den _____._____._____ _____, den _____._____._____

Für den AG

[Name]

[Funktion]

Für den AN

[Name]

[Funktion]